Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

20. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

„Solarpark Sallgast“

BEGRÜNDUNG ENTWURF

Stand: 19.08.2022

Aufsteller: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5

Planverfasser: CAD-Planung Kunze GmbH

GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze

Sitz: 01968 Senftenberg, Bärengasse 4

NL: 09569 Oederan, Freiberger Str. 5

Tel.: 037292/239-40 FAX: -41

E-Mail: info@cad-kunze.de

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis....3
Abbildungsverzeichnis....3
Abkürzungsverzeichnis....4

1. Einführung 5
   1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches.... 5
   1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung....6

2. Ausgangssituation....8

3. Planungsbindungen....9
   3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation....9
   3.2. Landes- und Regionalplanung....10
   3.3. Landschaftsplanung....12
   3.4. Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan....14

4. Ziele und Zwecke der Planung....15

5. Auswirkungen der Planung....16
   5.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen....16

6. Standortalternativen....18

7. Verfahren....19

Rechtsgrundlagen....20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: **Umweltbericht** der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH
Projektleitung: Dr. Alexander Harter vom 09.08.2022

Anlage 2: **Artenschutzrechtliche Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Sallgast**
Naturschutzinstitut Dresden Service GmbH vom 04.08.2022

Anlage 3: **Standortalternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Apple Inc. Karten) 5

Abbildung 2: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich 8
Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster__nl_.pdf

Abbildung 3: Auszug LEP Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg 10
Quelle: https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/

Abbildung 4: Freiraumzone „Sallgast" (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016) 13

Abbildung 5: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sondergebiet Photovoltaik 15
Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster__nl_.pdf

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
FNP	Flächennutzungsplan
BauNVO	Baunutzungsverordnung
SO	Sonstiges Sondergebiet
GRZ	Grundflächenzahl
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
PV	Photovoltaik
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
BGBl	Bundesgesetzblatt
PlanZV	Planzeichenverordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26 BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über elektromagnetische Felder
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
MW	Megawatt
OT	Ortsteil
ABP	Abschlussbetriebsplan
UZV-Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Landkreis Elbe-Elster). Er umfasst eine Gesamtfläche von rund 43,74 ha, von der nach Abzug der Waldflächen 36 ha für die Projektfläche bleiben. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Sallgast sollen mit Modulfeldern belegt werden:

- Flur 9: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 32, 33, 34, 35, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 406, 407, 422, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 558
- Flur 11: 14/1, 14/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 41, 42, 43, 44, 104



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches
(Quelle: Apple Inc. Karten)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung

Die Gemeindevertretung von Sallgast, als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Sallgast" beschlossen.
Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebte Vorhaben verfolgt das Ziel, dass eine großflächige Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 34 MW ans Netz geht.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland hat am 07.07.2022 beschlossen, dem Klimawandel mit Hilfe einer weiter verstärkten CO_2 -Reduzierung entgegenzuwirken und die Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern entsprechend zurückzufahren. Die deutsche Stromversorgung soll deutlich schneller auf Erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit der Gesetzanpassung forcierte Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Gemeinde Sallgast bestrebt, den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Sallgast" für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.
Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Gemäß BauGB § 8 (2) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Derzeit sind im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich Ackerland, Grünland und Flächen für Wald ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des BauGB § 8 (3) im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Geltungsbereiches. Die grundsätzlichen Inhalte der Flächennutzungsplanung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden nicht berührt.

2. Ausgangssituation

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden. Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sind nicht vorhanden, ebenso keine europäischen Schutzgebiete.

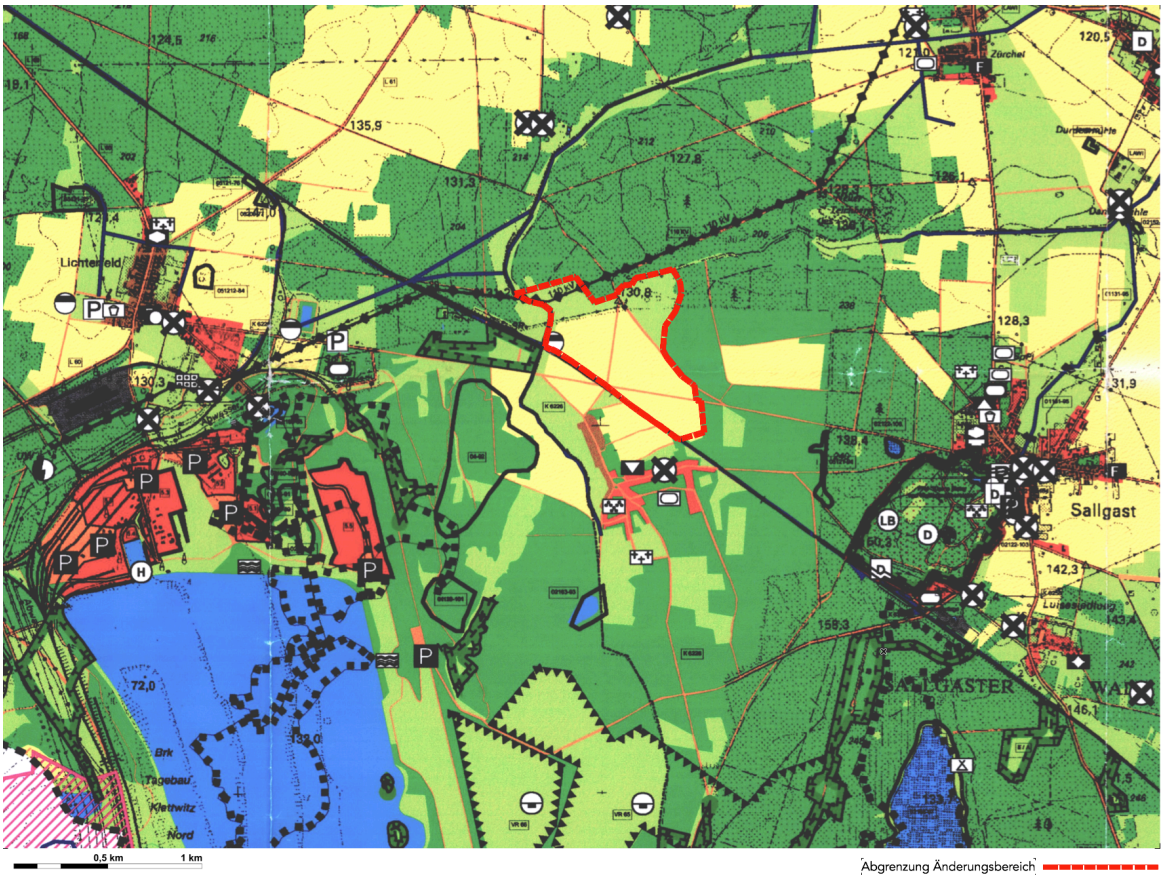
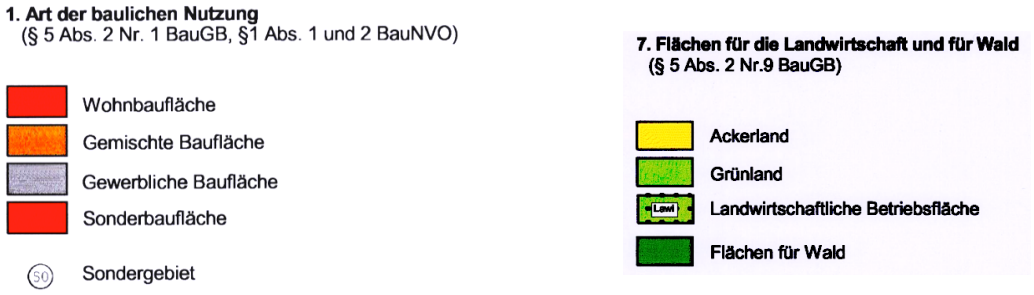


Abbildung 2: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich
Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster__nl_.pdf

Auszug Legende FNP:



Im Vorhabengebiet befindet sich derzeit, bis auf die Kläranlage der Ortslage Klingmühl, keine Bebauung.

Es lassen sich gegenwärtig für den Naturraum Kirchhain-Finsterwalder Beckenlandschaft charakteristische Kulturlandschaftsbiotope wie Äcker, Feldraine und -gehölze sowie Baumreihen im Wechsel mit mäßig strukturierten Mischforstbeständen vorfinden. Bei den umgebenden Waldflächen handelt es sich um kohärente und störungsarme Wälder.

Das Vorhabengebiet wird über die Kreisstraße K6226 von Lichterfeld-Schacksdorf bis Sallgast in Klingmühl erschlossen.

Im Süden wird das Vorhabengebiet von einem Bahndamm der ehemaligen Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn begrenzt. Die derzeit funktionslos vorhandene Gleisanlage hat aktuell noch als Schienenverkehrsweg rechtlich Bestand.

Im aktuellen Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster ist für das Vorhabengebiet überwiegend Ackerland aber auch Grünland und Wald ausgewiesen.

3. Planungsbindungen

3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden. Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sind nicht vorhanden, ebenso keine europäischen Schutzgebiete.

3.2. Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

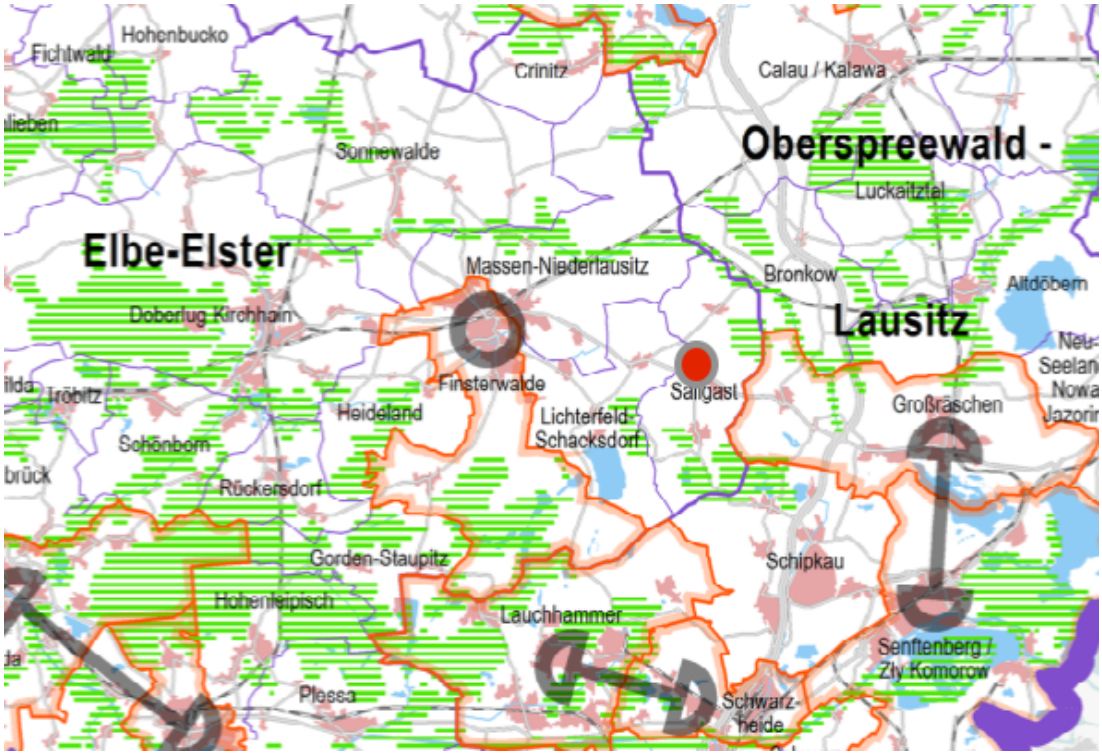


Abbildung 3: Auszug LEP Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

Quelle: Plan und Legende: https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/
Plangebiet: kreisförmig rot markiert

Auszug Legende LEP:



Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festgelegt (LEP HR).

Der Landesentwicklungsplan lässt keine grundsätzlichen Ziele für das Vorhabengebiet ableiten. Das Gemeindegebiet Sallgast zählt zu den ländlichen Räumen, die in Ihrer Differenzierung bewahrt und als eigenständige, attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume weiterentwickelt werden sollen.

Das Landschaftsprogramm definiert und ordnet die landesweiten Ziele der Schutzgüter von Natur und Umwelt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.
Hier setzt besonders der sachliche Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" und seine Fortschreibungen als Bestandteil des Landschaftsprogramms Brandenburg wesentliche Vorgaben für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Artenvielfalt. Als Fortschreibung und Untersetzung ist das Konzept Biotopverbund – Wildtierkorridore – des Landes Brandenburg zu betrachten.

Die Anforderungen an den Biotopverbund sind in der Planung zu berücksichtigen und werden im Umweltbericht ausführlich untersucht.

Regionalplan Lausitz-Spreewald

Es liegt noch kein rechtskräftiger Regionalplan Lausitz-Spreewald vor. Der sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ benennt Ziele auf den ehemaligen Filterbrunnenstrecken . Der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ betrifft das Vorhabengebiet nicht. Im rechtskräftigem sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Lausitz-Spreewald ist die Gemeinde Sallgast nicht als Schwerpunkt benannt. Das Vorhabengebiet insgesamt ist vom Regionalplan nur im Bereich der Biotopverbundplanung betroffen.

3.3. Landschaftsplanung

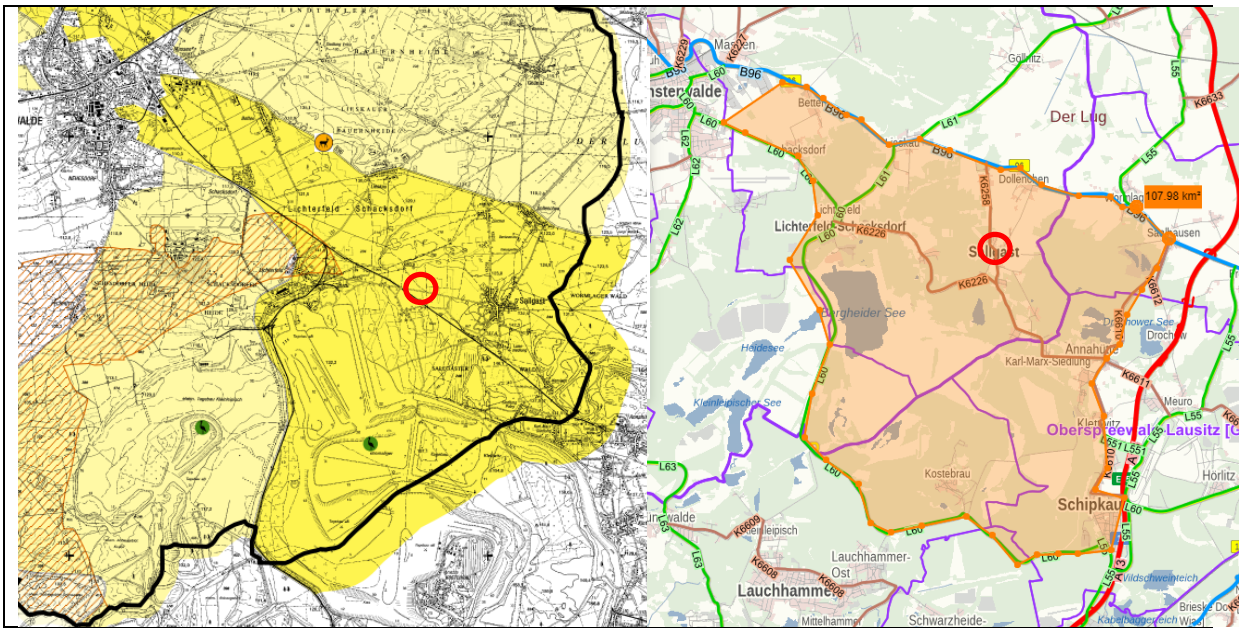
Der Landschaftsrahmenplan als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf der jeweiligen regionalen Planungsebene zeigt die Ziele und regionalen Schwerpunkte für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region auf und gibt Hinweise zu ihrer Umsetzung. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster werden die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg weiter konkretisiert (https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-f%C3%BCr-Bauaufsicht-Umwelt-und-Denkmalschutz/).

Die Flächen des Planänderungsgebietes sind lt. Biotopverbundplanung u.a. Bestandteil des Biotopverbundsystems für den Landkreises Elbe-Elster und gehören zu den Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen > 100,00 km^2 mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund. Der Erhalt der Unzerschnittenheit ist das Entwicklungsziel der Biotopverbundplanung. Das Planvorhaben umfasst davon ca. 0,4374 km^2 des Biotopverbundsystems.

Die Landschaft ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur im geringen Maß von Verkehrstrassen zerschnitten.

Im Umweltbericht wird die Konformität des Planvorhabens zu den übergeordneten Planungen dargestellt. Der Biotopverbund bleibt durch funktionale Verbindungen zwischen Wald und Offenlandfläche erhalten bzw. wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die für den Biotopverbund vorgesehenen Flächen (Brunnenriegel) haben inzwischen ihren einstigen Offenlandcharakter und naturschutzfachlichen Wert eingebüßt und sind zu Wald geworden. Es entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte auf Grund der unterteilten Modulflächen, die Zäune werden transparent gestaltet.
Mit den einzelnen im Plangebiet entstehenden Belegungsfeldern zwischen den vorhandenen Wegen und Waldflächen wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt.

Für die UZV-Räume werden aus Sicht des Biotop- und Habitatverbunds folgende Behandlungsgrundsätze formuliert (Landschaftsplan Amt Kleine Elster 2010):
- weitestgehender Erhalt der Unzerschnittenheit zur Bewahrung großräumiger Wander- und Vernetzungsbeziehungen (Zielarten: u.a. Wolf, Rothirsch),
- Berücksichtigung der UZV-Räume im Rahmen von Neu- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur,
- mittel- bis langfristige Erhöhung der „Durchlässigkeit" der Landschaften für Arten mit hohen Raumansprüchen bzw. wandernde Arten.



Unzerschnittene, verkehrsarme Räume und Störungsarme Räume

Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² (Quelle: BfN) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit

Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit

Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² mit Bedeutung für den Biotopverbund - weitgehender Erhalt der Unzerschnittenheit

Störungsarme Räume des Landschaftsprogramms Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit

Grenzen des Landkreises Elbe-Elster

Abbildung 4: Freiraumzone „Sallgast" (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016)

(Auszug aus Umweltbericht (Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH)

8.1.2 Tiere und faunistische Funktionsräume (Biotopverbund))

3.4 Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan

Das Plangebiet wird von Feld- und Randriegeln des ehem. Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil I zugeordnet sind und somit unter Bergaufsicht stehen.

Im und um das Vorhabengebiet wurden in den 1980er Jahren zur Vorbereitung von Braunkohleabbau Filterbrunnenstrecken und Messpunkte für das Grundwassermonitoring errichtet. Sicherungen der Filterbrunnen sind in Zukunft erforderlich, die Flächen unterliegen dem Sanierungsbergbau der LMBV. Die Erreichbarkeit der Filterbrunnen und Messpunkte muss gewährleistet werden. Ein Sicherheitsabstand in einem Radius von 10 m um die jeweiligen Standorte ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Die Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels gemäß ABP ist vor Beginn des Vorhabens nachzuweisen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken. Ziel ist es, mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, den Ausstoß an CO_2 zu verringern. Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Sallgast“ für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.
Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

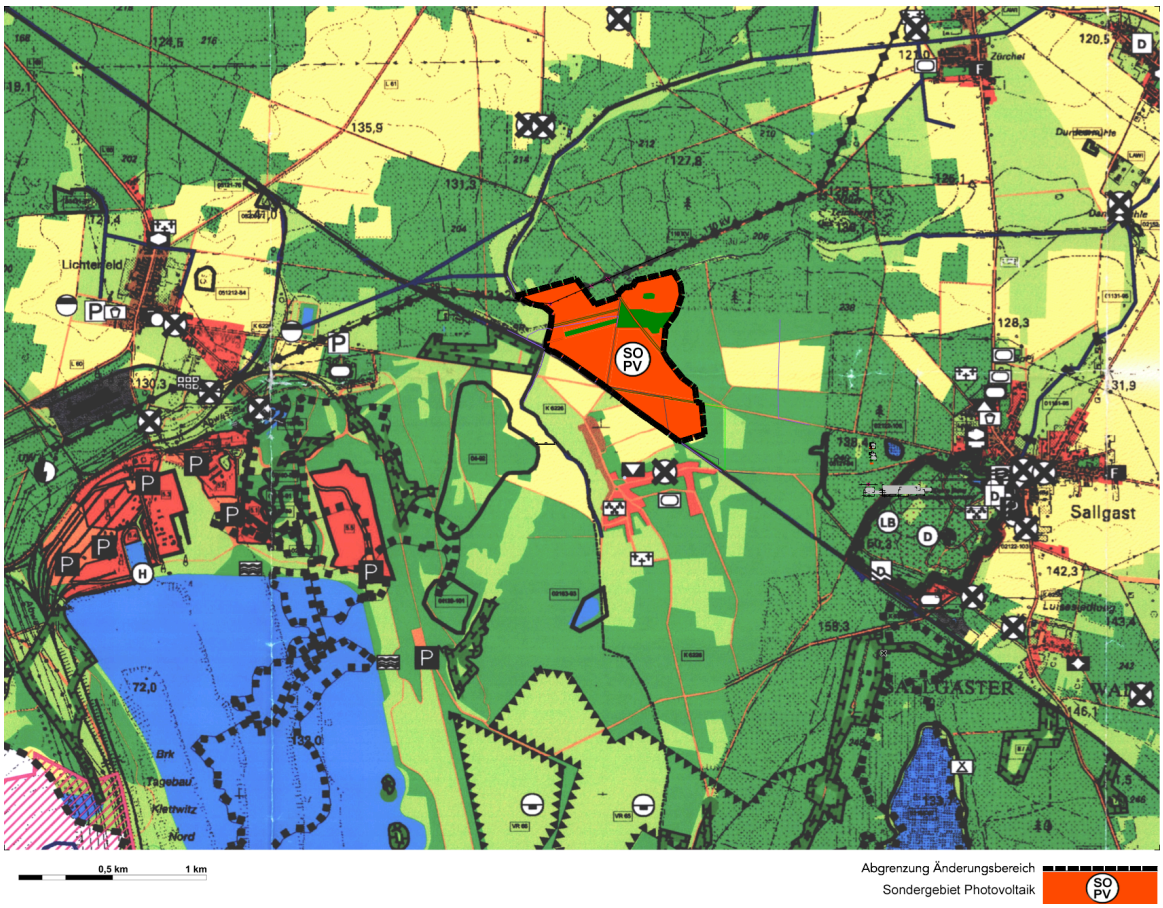


Abbildung 5: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sondergebiet Photovoltaik

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster__nl_.pdf

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Überwiegend angrenzend befinden sich Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächstliegenden Wohnsiedlungen im Süden bzw. Süd-Westen vom Änderungsbereich werden durch die Lage hinter dem Bahndamm der ehemaligen Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn abgegrenzt.

Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt sind im Planverfahren im Umweltbericht des Bebauungsplans (Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH Projektleitung: Dr. Alexander Harter) dargestellt.

Zusammenfassung als Auszug des Umweltberichtes (Pkt. 13):

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die durch die 20. Planänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sallgast im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Klingmühl verursachenden umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 43,74 ha, wovon der größte Teil auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von 34,7 ha fällt. Die Anlage ist in acht Teilbereiche unterteilt, die mit PV-Generatoren bebaut werden sollen. Aufgrund der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets und der Vorbelastung als Alttagebaugebiet werden vorbelastete Strukturen mit mäßigem Wert genutzt. Die Fläche ist zum Teil kleinräumig gegliedert, von großen zusammenhängen Wald- und Forstflächen sowie westlich von einem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland mit Entwässerungsgräben umgeben. Das Inventar an Tierarten ist durchschnittlich. Es entspricht der einer typischen intensiv genutzten Kulturlandschaft mit in Brandenburg nicht seltenen Kulturlandschaftsarten.

Die Schutzgüter
- Naturraum und Landschaftsbild,
- Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sowie
- Kultur- und Sachgüter

wurden einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben unterzogen.

Die Neuversiegelung wird insgesamt nur einen zu vernachlässigbaren Anteil einnehmen. Für die Aufständerung der Solarmodule werden Pfosten in den Boden gerammt, so dass hierbei eine nur sehr geringe Versiegelung entsteht. Durch Schaffung neuer Grünlandflächen zwischen und unter den Modulreihen ist davon auszugehen, dass die Artenvielfalt im Vorhabengebiet gesteigert werden kann. Umweltauswirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch die technische Prägung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage, durch die Überschirmung der Flächen mit den PVA-Modulen und damit einhergehend, durch funktionale Beeinträchtigungen von Brut- und Habitatplätzen für einige Vogelarten und die Zauneidechse während der Bauphase.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Biotope und Beeinträchtigungen der Habitate sind vorgesehen. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG sind vom Vorhaben nahezu nicht betroffen. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind erforderlich. Durch ausgewählte Schutz-, Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen können Eingriffe auf das absolut notwendigste Maß reduziert werden. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe können durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Dem Vorhaben stehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Tatbestände entgegen. Störungen und Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten sind zeitlich begrenzt und/oder können mit geeigneten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Es werden dann keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Auswahl der Standorte in einer Tallage mit vielen Sichtbarrieren (Bahndamm, dichte Baumvegetation, angrenzende Waldflächen) kaum wahrnehmbar, können aber nicht komplett vermieden werden. Ebenfalls ist das Erholen in der freien Landschaft im bisher gewohnten Umfang für die Anwohner der Ortslage Klingmühl nicht mehr möglich.

Bei den Schutzgütern Mensch (Blendwirkung), Oberflächengewässer sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen bzw. Erheblichkeiten festzustellen.

Der Planänderung als Versorgungsanlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien, die dem Klimawandel entgegenwirken, stehen keine schwerwiegenden oder sehr erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Lebensräume, Boden, Grundwasser, Mesoklima, Kultur- und Sachgüter entgegen.

6. Standortalternativen

Im Rahmen der Aufstellung dieses Entwurfes zur FNP-Änderung wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes untersucht (siehe Anlage 3). Bei der Beurteilung führten folgende Kriterien zum Ausschluss potentieller Flächen:
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Flora-Fauna-Habitatsgebiete
- Geringe Flächengröße
- Ungünstige Topographie
- Hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial
- Auswirkung auf Landschaftsbild
- Waldflächen
- Siedlungsflächen
- Flächen, die mit anderweitig geplanten Nutzungen belegt sind

Die Prüfung ergab, dass es mehrere Standorte gibt, die aufgrund der Topographie, landwirtschaftlichen Ertragspotenzial, der Nutzung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als PV-Standort möglich wären. Insgesamt wurden 8 potenzielle Projektflächen im Gemeindegebiet identifiziert, welche in der Alternativenprüfung näher betrachtet und bewertet wurden. Außer der geplanten PV-Anlage Solarpark Sallgast nördlich von Klingmühl liegen derzeit keine Anfragen im Gemeindegebiet für weitere PV-Anlagen vor.

Bei detaillierter Betrachtung kommen jedoch die Potenzialflächen 1, 2 und 5 nicht als PV-Standort in Frage, da aufgrund Topographie und vorhandener Infrastruktur eine zu geringe Flächengröße für die Realisierung einer PVA herauskommen würden (Potentialfläche 1) beziehungsweise ein Konflikt mit der vorhandenen Windparkinfrastruktur besteht (Potentialfläche 2) oder sich die Fläche in unmittelbarer Randlage zu einer Ortschaft befindet (Potentialfläche 5).
Weiterhin sind die Potentialflächen 3, 6, und 8 nur bedingt geeignet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, da eine unmittelbare Sichtbeziehung zu der Ortschaft Dollenchen (Potentialfläche 3) beziehungsweise zu Wohnbebauungen entlang der Danzigmühlenstraße und der Sallgaster Straße (Potentialfläche 6) besteht.

Lediglich das Potentialgebiet 4 wird als grundsätzlich geeignet eigestuft. Das Plangebiet, in der Alternativenprüfung als Potentialgebiet 7 bezeichnet, wird allerdings als besser geeignet eingestuft, da diese Fläche durch die südlich entlang der Projektfläche verlaufende Bahntrasse sowie die in der nördlichen Teilfläche querende Freileitung als stark vorbelastet gilt und hier bereits ein natürlicher Sichtschutz besteht. Zudem fällt ein Teil der Fläche in den vom EEG geförderten 200 -Meter-Korridor entlang der Bahntrasse und berechtigt zu Teilnahme an der EEG-Ausschreibung zur Erlangung einer langfristigen staatlichen Vergütung des in diesem Bereich erzeugten Stromes. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftlichkeit eines Solarprojektes und erhöht die Umsetzungswahrscheinlichkeit.

Die Alternativenprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort (Potentialgebiet 7) bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.
Die identifizierten, alternativen Potenzialgebiete erfüllen die voranstehend genannten Voraussetzungen hingegen nur hinreichend.

7. Verfahren

Die Gemeindevertretung von Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast" beschlossen (05/2019-01).

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 1/2022 vom 01.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de/amtsblatt zugänglich gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Fassung vom 03.01.2022 hat in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.03.2022 stattgefunden.

8. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S.1353)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 G zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, (Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, (Nr. 28)
- Hauptsatzung der Gemeinde in der aktuellen Fassung